

Landrat
Paul Leuthold
Im Lehli 11
6370 Stans

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

Stans, 09. September 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Gestützt auf Art. 30 und Art. 53 des Landratsgesetzes, sowie § 104 und 107 des Landratsreglementes reicht der Unterzeichnete folgende

Motion betreffend

Änderung des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz) in Bezug auf das Wahlprozedere der Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde

ein.

Anträge:

1.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden wird aufgefordert, eine entsprechende Vorlage betreffend Änderung von Art. 15 des Volksschulgesetzes auszuarbeiten und dem Landrat vorzulegen.

2.

Die Motion ist dringlich zu erklären.

Ausgangslage

In den Gemeinden Ennetmoos, Stans und Hergiswil wird an der Aufhebung der Schulgemeinde gearbeitet. Auch in Emmetten ist die Diskussion in Gang gesetzt; weitere Gemeinden werden vermutlich folgen. Um die Integration zu vollziehen, sind die Gemeindeordnungen anzupassen. Die kantonale Gesetzgebung, namentlich das Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz), beinhaltet die folgenden zwingenden Vorgaben:

1. die Bezeichnung „Schulkommission“;
2. die Volkswahl der Mitglieder und des Präsidiums der Schulkommission;

3. ein Mitglied der Schulkommission hat zwingend dem Gemeinderat anzugehören, wobei für beide Gremien die Volkswahl vorgeschrieben ist. (kein Mitglied des Gemeinderates kann von Amtes wegen Präsident oder Mitglied der Schulkommission sein; jede/r muss gewählt werden, sowohl als Gemeinderat/Gemeinderätin, Mitglied der Schulkommission, Präsident/Präsidentin der Schulkommission).

Begründung

Dieses Wahlprozedere tönt nicht nur kompliziert es ist auch praktisch nicht umsetzbar: Wie sind die Wahlen anzusetzen, damit die gesetzlichen Vorgaben in der Praxis gelingt? Und was sind die Folgen, wenn die Wahl zwar gesetzeskonform beabsichtigt wird, indes nicht zustande kommt und kein Schulkommissionsmitglied Gemeinderat oder kein Gemeinderat Schulkommissionsmitglied wird, aber dennoch alle Sitze ordnungsgemäss belegt sind?

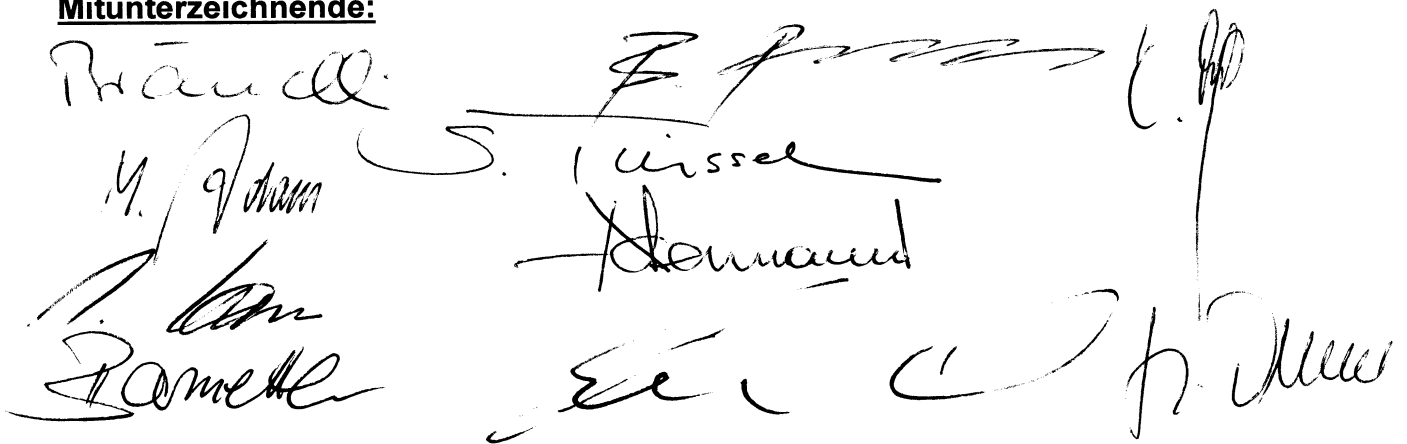
Als Lösung drängt sich auf, dass der Gemeinderat in die Lage versetzt wird, die Schulkommission analog den übrigen Kommissionen zu wählen. Das System hat neben dem verfahrenstechnischen Vorteil den Vorzug, dass sich erfahrungsgemäss eher fachlich ausgewiesene Personen für die Tätigkeit zur Verfügung stellen, wenn sie sich nicht einem Wahlkampf stellen müssen. Zudem kann der Gemeinderat als Wahlgremium die ausgewogene Zusammensetzung der Schulkommission eher steuern als die mit Unwägbarkeiten verbundene Volkswahl. Als Alternative kann geprüft werden, ob eventuell eine Volkswahl das richtige wäre oder dass lediglich des Präsidiums der Schulkommission gewählt wird. Die Gemeinden sollten in ihrer Gemeindeordnung frei entscheiden können welche Wahl sie bevorzugen.

Da die oben erwähnten Gemeinden die Arbeiten zur Änderung der Gemeindeordnung aufgenommen haben, eilt eine vernünftige Lösung der Sache. Die Motion ist deshalb als dringlich zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Leuthold, Landrat

Mitunterzeichnende:

The block contains several handwritten signatures in black ink. From left to right, the signatures are: a large, stylized signature that appears to be 'Brändli'; a signature that looks like 'M. J. Schmid'; a signature that looks like 'P. Schmid'; a signature that looks like 'Bomelli'; a signature that looks like 'S. Küsser'; a signature that looks like 'Hermann'; a signature that looks like 'E. Schmid'; a signature that looks like 'C. Schmid'; and a signature that looks like 'H. Schmid'.